
Tagesordnung

| <u>Inhalt:</u> | <u>Seite:</u> |
|--|---------------|
| Tagesordnung | 1 |
| 1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung | 2 |
| 2 Genehmigung der Niederschrift der 2. Vollversammlung | 2 |
| 3 Themenbereiche bei der Prüfung von betrieblich verantwortlichen Personen | 2 |
| 4 Probleme mit den Meldungen für DESTATIS | 2 |
| 5 Gelbdruck der TRwS 779 | 3 |
| 6 Weiterentwicklung der AwSV | 3 |
| 7 Sonstiges | 3 |
| 7.1 Fachbetriebe mit mehreren Betriebsstätten | 3 |
| 7.3 Prüfung von Löschwasserrückhalteeinrichtungen | 4 |
| 7.4 Anforderungen an die Bestellung von Sachverständigen | 4 |
| 7.5 Qualität von Prüfberichten | 4 |
| 7.6 Gutachten zur Eignungsfeststellung | 4 |
| 7.7 Tätigkeitsbeschreibung von Fachbetrieben | 4 |
| 7.8 Listen von Sachverständigen | 5 |
| 7.9 Entfall landesrechtlicher Prüfpflicht nach AwSV | 5 |
| 9 Ort und Termin der nächsten Sitzung | 5 |
| Teilnehmerliste | 6 |

N i e d e r s c h r i f t
über die
3. Sitzung des Koordinierungskreises
der Sachverständigenorganisationen nach § 55 Abs. 5 AwSV
am 22. Januar 2019 in Nürnberg

1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung
Beratungsunterlage: N2 KOORD, KOK 18-014

Herr Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung.

Die Tagesordnung wird in der Fassung des Dok. KOK 18-014 rev 2 angenommen.

Die Niederschrift wird ohne Ergänzungen angenommen.

2 Genehmigung der Niederschrift der 2. Vollversammlung
Beratungsunterlage: Dok. KOK 18-012 rev1

Der Koordinierungskreis diskutiert den Entwurf der Niederschrift der 2. Vollversammlung und die dazu eingegangenen Anmerkungen und verabschiedet den Entwurf wie in Dok. KOK 18-012 rev2 dargestellt.

3 Themenbereiche bei der Prüfung von betrieblich verantwortlichen Personen

Herr Homér berichtet, dass im Nachgang zur letzten Vollversammlung eine Abstimmung mit der ÜSHK über das Vorgehen zum Austausch über Ausbildungsinhalte für Meister des SHK-Handwerks eingeleitet wurde.

4 Probleme mit den Meldungen für DESTATIS

Herr Dr. Dinkler berichtet einleitend, dass bei ihm keine Probleme mit den Meldungen an DESTATIS eingegangen sind. Die Herren Faul und Zimmer weisen darauf hin, dass

es im Einzelfall wegen inhaltlichen Fehlern zu Problemen gekommen ist, die aber geklärt werden konnten.

5 Gelbdruck der TRwS 779

- Notwendigkeit der Erstellung einer Stellungnahme des Kok

Nach Diskussion kommt der Koordinierungskreis überein, dass jedes Mitglied separat eine Stellungnahme abgibt. Es wird gebeten, die Stellungnahmen den anderen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

In diesem Zusammenhang berichtet Herr Faul, dass die M VV-TB geändert werden soll. Insbesondere der Text in der Anlage C 2.15.3 wird zu Änderungen in den erforderlichen Prüfungen von Lagerbehältern führen, da die vorhandenen Wanddicken regelmäßig im Sinne einer Lebensdauerabschätzung gemessen werden müssen. Besondere Korrosionserscheinungen lassen sich außerdem nur durch innere Besichtigungen, die ansonsten im Wasserrecht nicht vorgeschrieben sind, feststellen. Die erforderlichen Prüfungen sollten deshalb in TRwS 779 behandelt werden, Herr Faul erklärt sich bereit, dies in der Stellungnahme zur TRwS 779 anzuregen.

Aktion: Herr Faul

6 Weiterentwicklung der AwSV

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass im BLAK über einen inoffiziellen Entwurf mit redaktionellen Änderungen der AwSV und zur Konkretisierung der Löschwasserrückhaltung in § 20 AwSV diskutiert wurde. Eine Novellierung mit inhaltlichen Änderungen der AwSV kann erst nach einer Evaluierung 2020/21 erfolgen. In dem Papier werden die Punkte aufgegriffen, die von den Ländern und von Betroffenen vorgetragen wurden und die Anlass zu einer Änderung geben, ohne die AwSV inhaltlich zu öffnen. Es ist geplant, das Papier bis Sommer 2019 zu einem Referentenentwurf fortzuentwickeln und eine Anhörung einzuleiten. Er stellt für die SVO wesentliche Änderungsvorschläge vor und bittet die Mitglieder, ihm Ideen zur Vereinheitlichung des Begriffs „Anlage“ (z. B. Tankstelle vs. LA-Anlage) zu schicken, da auf der nächsten BLAK-Sitzung evtl. ein eigener AK eingerichtet wird, zu dem er sich melden wird.

Zu der vorgeschlagenen Erhöhung der Versicherungssumme von € 2,5 Mio auf € 5 Mio erklären sich Dr. Kassner und Frau Witzmann bereit, die dann die erforderlichen Prämien erhöhungen bei ihren Versicherungen nachzufragen.

Aktion: Dr. Kassner, Frau Witzmann

7 Sonstiges

7.1 Fachbetriebe mit mehreren Betriebsstätten

Herr Dr. Dinkler stellt die Frage, ob für einen Fachbetrieb mit mehreren Betriebsstätten für jede Betriebsstätte eine betrieblich verantwortliche Person bestellt sein muss. Nach Diskussion stellt der Koordinierungskreis fest, dass an jeder Betriebsstätte die Aufgaben des Abschnitts 5.1.3 des Anerkennungsmerkblatts erfüllt werden müssen. Dies kann entweder durch eine geeignete Organisation des Fachbetriebs oder durch die Bestellung mehrerer betrieblich verantwortlicher Personen erreicht werden.

7.2 Fachbetriebe nach WHG und zertifizierte DVGW-Fachbetriebe

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass vom BLAK für die Bohrarbeiten für Erdwärmesonden und die anschließende Montage der unterirdischen Anlagenteile eine Zertifizierung nach DVGW akzeptiert wurde.

7.3 Prüfung von Löschwasserrückhalteeinrichtungen

Frau Eigelshofen stellt die Frage, was bei der Prüfung von Löschwasserrückhalteeinrichtungen und auf welcher Grundlage geprüft wird. Nach Diskussion stellt der Koordinierungskreis fest, dass bei der Prüfung einer Anlage mit erforderlicher Löschwasserrückhaltung diese hinsichtlich Volumen und Dichtheit mit geprüft wird. Für diese Prüfung wird kein separater Prüfbericht ausgestellt, da dieser nur für die vollständige Anlage ausgestellt wird. Basis der Prüfung sind die Vorgaben der LÖRÜRI und vorhandener Brandschutzkonzepte z. B. nach IndBauRL.

7.4 Anforderungen an die Bestellung von Sachverständigen

Frau Eigelshofen weist darauf hin, dass bei jeder Bestellung eines Sachverständigen die Erfüllung der Anforderungen des § 53 AwSV durch die technische Leitung geprüft werden muss.

7.5 Qualität von Prüfberichten

Frau Eigelshofen weist darauf hin, dass aus dem Prüfbericht hervorgehen muss, ob die vollständige Anlage geprüft wurde. Wesentliche Anlagenteile wie z. B. Lagerbehälter sind vollzählig aufzuführen.

7.6 Gutachten zur Eignungsfeststellung

Frau Eigelshofen weist darauf hin, dass Eignungsfeststellungen ausschließlich durch Behörden erteilt werden und zugehörige Gutachten dies sowohl in der Überschrift als auch im Text zum Ausdruck bringen müssen. Da diese Gutachten durch einen Sachverständigen im Sinne der AwSV erstellt werden müssen, ist ausschließlich Papier der SVO und nicht das eines Ingenieurbüros zu verwenden.

7.7 Tätigkeitsbeschreibung von Fachbetrieben

Frau Eigelshofen weist darauf hin, dass Tätigkeitsbeschreibung von Fachbetrieben auf den Fachbetriebszertifikaten eindeutig sein müssen und die zugelassenen Tätigkeiten

präzise eingrenzen und beschreiben. In diesem Zusammenhang diskutiert der Koordinierungskreis die Möglichkeit der sehr engen Eingrenzung von Tätigkeiten auf z. B. die Innenreinigung von Batterietanks und stellt dazu fest, dass dies bei Erfüllung der dazu anwendbaren Vorschriften zulässig ist.

7.8 Listen von Sachverständigen

Frau Witzmann berichtet, dass in vielen Fällen von unteren Wasserbehörden veraltete Listen von Sachverständigen geführt werden, aus denen bei Anfragen von Bürgern Namen genannt werden. Einige Wasserbehörden haben Listen mit lokalen Ansprechpartnern, andere nennen nur die Hauptstellen. Nach Diskussion stellt der Koordinierungskreis dazu fest, dass diese Listen eine freiwillige Leistung für die Bürger sind und in vielen Fällen nicht aktuell gehalten werden können. In Zeiten des Internets kann jede SVO entsprechende Webseiten veröffentlichen und auf Anfragen reagieren.

7.9 Entfall landesrechtlicher Prüfpflicht nach AwSV

Herr Zimmer berichtet von einer Wasserbehörde, die nach dem Inkrafttreten der AwSV Betreiber mit der Aufforderung zur Einhaltung der bisherigen landesrechtlichen Prüfvorschriften anschreibt. Dazu stellt der Koordinierungskreis fest, dass die aktuellen Prüfpflichten abschließend in der AwSV geregelt sind und dass deshalb die landesrechtlichen Vorschriften nicht mehr anwendbar sind.

9 Ort und Termin der nächsten Sitzung

Nach Verteilung einer überarbeiteten Vorabversion der AwSV-Änderungsverordnung wird kurzfristig zu einer Sitzung eingeladen, eine Terminabstimmung wird aus Zeitgründen nicht möglich sein.

Als Ort und Termin der übernächsten Sitzung wird festgehalten

Mittwoch, der 5. Juni 2019, Beginn um 9 Uhr in Berlin.

Berlin, 23.01.2019

Der Vorsitzende
gez. Dr. Dinkler

Teilnehmerliste
3. Sitzung des Koordinierungskreises
der anerkannten Organisationen nach § 55 Abs. 5 AwSV
am 22. Januar 2019

| Lfd. Nr. | Name | vertretene Stelle |
|---------------------|-------------------------|--------------------------|
| 1 | Dinkler | VdTÜV |
| 2 | Faul | TÜV Süd |
| 3 | Homér | TPD |
| 4 | Kassner (für Wachsmann) | 1. ARGE TPO |
| 4 | Kulawik | Evonik |
| 5 | Löwe | TÜV Süd Chemie Service |
| 6 | Rösicke | Röhm |
| 7 | Witzmann | Soutec |
| 8 | Zimmer | Dekra |